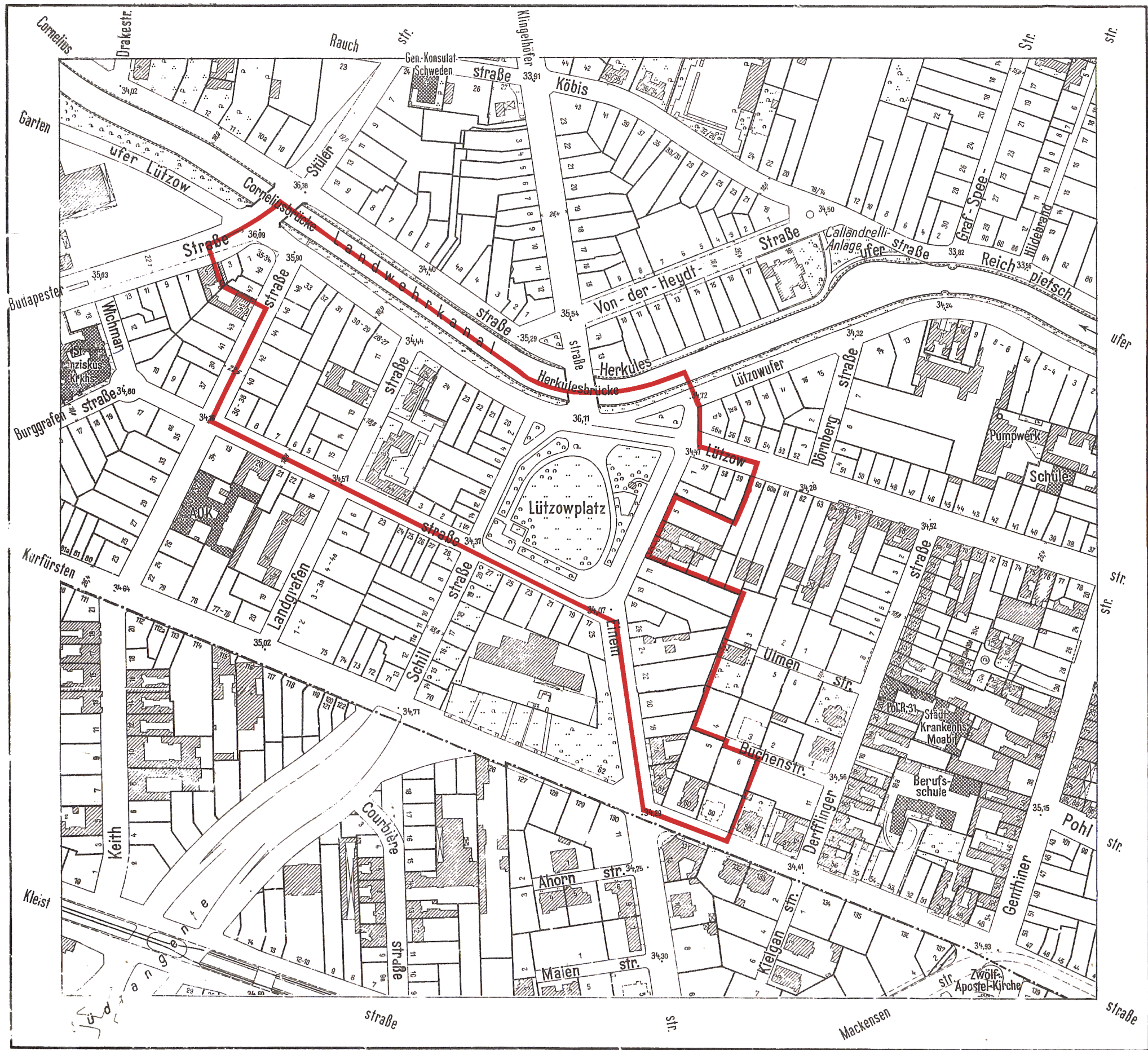




Übersichtskarte 1:4000



Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht i. d. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 8. Februar 1965 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

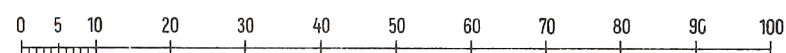
- Planergänzungsbestimmungen
- Im Kerngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl nicht überschritten werden.
 - Auf den im Kerngebiet gelegenen Grundstücken sind Wohnungen nach § 7 (3) der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 allgemein zulässig, wenn die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschosflächenzahl 1,5 nicht überschritten werden.
 - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmungen zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 - Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen; Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bebauungsplan II-60

für das Gelände südlich des Landwehrkanals zwischen

Budapester Straße, Keithstraße, Wichmannstraße, Einemstraße, Kurfürstenstraße, Buchenstraße, Lützowstraße und Lützowufer im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Leitungsrecht

	1. Art der Nutzung	allg. Wohngebiet (WA)
	2. Maß der Nutzung	Kerngebiet (MK)

	Einzelfestsetzung	Anzahl der Vollgeschosse	zulässig
	Flächenmäßige Ausweisung	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl	zulässig
	Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.	Grünfläche öffentlich	
		nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen	privat
		öffentliche Straßen, Wege und Plätze	

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschosshöhe

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten

St	Stellplatz
----	------------

	vorhanden
	zukünftig
	fortfallend

	Bezirks-grenze
	Grundstücks-grenze
	Eigentums-grenze
	Bordkante
	Gewässer
	Brücke
	geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Tiergarten Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

Berlin, den 8. 11. 1963

Nägel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. 1. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 10. 2. bis 9. 3. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 12. 3. 1964

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 18. Februar 1965

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedder

Die Verordnung ist am 11. 3. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 322 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin, den 15. Juni 1965

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

rat

Vermessungsdezision